

Notwendigkeit eines DSB

Wer braucht einen Datenschutzbeauftragten?

Unternehmen mit mehr als 9 Personen (inkl. Aushilfen und Teilzeitkräfte), die personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, müssen seit Mai 2004 einen Datenschutzbeauftragten bestellt haben. Dies ist im § 4f des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) geregelt.



Wie sieht die Haftung aus?

Die Geschäftsführung und der IT-Leiter haften persönlich auch bei GmbH oder AG.



Werner Stegmüller

Gepr. Datenschutzbeauftragter (FH)

www.datenschutz-schwaben.de

www.dsb-group.de

Datenschutz ist Chefsache!



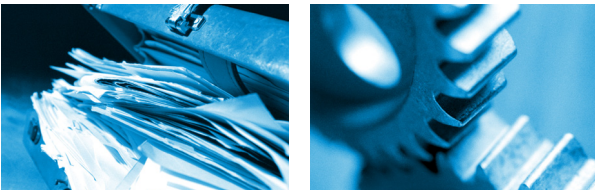
Datenschutz:

- ⇒ **Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften**
- ⇒ **Sicherheitsinteresse der Geschäftsleitung, Mitarbeiter, sowie betroffener Personen.**

Fragen und Antworten

Was kann schon passieren?

- Verstöße gegen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sind nach § 43 und § 44 ordnungswidrig bzw. strafbar.
- Auf dem zivilrechtlichen Weg können Betroffene Unterlassungsansprüche und Schadenersatzansprüche geltend machen.
- Die Aufsichtsbehörde kann bei einer Nichtbestellung eines Datenschutzbeauftragten ein Bußgeld bis zu 25.000,- € verhängen.
- Bei inhaltlichen Verstößen können von der Aufsichtsbehörde Bußgelder bis 250.000,- € entstehen.
- Eine grobe Fahrlässigkeit kann mit bis zu 2 Jahren Freiheitsentzug geahndet werden.
- Wenn Datenschutzverstöße wettbewerbsrelevant sind, können Klagen nach § 13 UWG (Gesetz zum unlauteren Wettbewerb) durch Mitbewerber oder Wettbewerbsverbände drohen.
- Der Imageschaden gegenüber Lieferanten, Kunden und ggf. der Öffentlichkeit kann für Unternehmen teilweise große Probleme bereiten.



Leistungen

Welche Leistungen sind relevant?

- Beratung rund um Themen des Datenschutzes, Datensicherheit und Datensicherung.
- Führen ggf. Erstellung des internen und öffentlichen Verfahrensverzeichnis nach § 4e BDSG.
- Festlegung technischer und organisatorischer Maßnahmen nach § 9 BDSG.
- Erarbeiten von Regelungen zu Telefon, E-Mail und privates Internetsurfen am Arbeitsplatz.
- Datenschutz-Unterweisung für Mitarbeiter.
- Unterstützung bei der Erstellung und Durchführung des regelmäßigen Datenschutz-Audits.
- Beratung für einen effektiven und sicheren EDV-Arbeitsplatz.
- Planung und Beratung eines sicheren Serverraums (u.a. Prüfen baulicher Beschaffenheiten).
- Risikoanalyse rund um die IT/EDV.
- Kontrolle der Datensicherung.
- Beratung zur Datenarchivierung.
- Datenrettung von defekten Festplatten und Magnet-Bändern.
- Datenschutzgerechte Entsorgung / Vernichtung von Festplatten und Magnetbändern.
- Sichere Standortvernetzung und Anbindung von Heim- / Telearbeitsplätzen ans Firmennetzwerk.
- Erstellung eines Notfallplans für Ihre IT/EDV.
- Erstellung des jährlichen Datenschutzberichtes.
- Unterrichten der Geschäftsleitung.

Der externe DSB

Warum einen externen Datenschutzbeauftragten?

- Die Funktion eines Datenschutzbeauftragten darf aus Interessenkonflikten keiner Führungskraft im Unternehmen (Geschäftsführer, Personalleiter, IT-Leiter, Familienmitglied usw.) übertragen werden.
- Fachliche Anforderungen:
 - Rechtskenntnisse des Bundesdatenschutzgesetzes, den einschlägigen Grundlagen und Verordnungen zum personenbezogenen Datenschutz,
 - IT-Kenntnisse, Führungskompetenz, soziale und unternehmerische Kompetenzen, regelmäßige Fortbildungen, Fachliteratur, usw.
- Zuverlässigkeits-Anforderungen:
 - Tadelloses Führungszeugnis, Vertrauenswürdigkeit, Verschwiegenheit, Teamfähigkeit
- Hohe Fachkenntnisse und große Erfahrung.
- Fertige Konzepte und Lösungen.
- Der interne Datenschutzbeauftragte genießt erweiterten Kündigungsschutz.
- Kein Risiko durch Personalfuktuation.
- Keine internen Aus- und Weiterbildungskosten.
- Minderung der Haftungsrisiken für die Geschäftsführung.
- Risikoabsicherung durch externe Beraterhaftpflichtversicherung vs. Mitarbeiterhaftung.
- Konzentration auf eigene Kernkompetenz.